



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Genehmigung einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 29. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Einleitung/Ausgangslage**

Gestützt auf § 55 i.V.m. § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG<sup>1</sup>) hat das Obergericht die Einzelheiten seiner Organisation in einer Geschäftsordnung zu regeln, welche der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Die letzte Totalrevision und somit heute geltende Version dieser Geschäftsordnung datiert vom 1. Oktober 2010 und wurde vom Kantonsrat am 25. November 2010 genehmigt (GO OG<sup>2</sup>).

Um künftig bei der Beurteilung der Strafrechtsfälle nach Möglichkeit mehr als drei Richterinnen/Richter einbeziehen zu können und damit die eingehenden Geschäfte weiterhin voraussehbar und sachgerecht einem Spruchkörper zugewiesen sind, hat das Obergericht die GO OG einer kleinen Teilrevision unterzogen (Schaffung einer zweiten Strafabteilung). Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, die Kompetenz zur gerichtlichen Entscheidung über Kostenerlassgesuche wie auch betreffend verwaltungsinterne Inkassoverzichte in der GO OG klarzustellen sowie die Wahl der Vizepräsidien zweier Kommissionen nicht mehr als Aufgabe des Plenums festzuschreiben. Hinzu kommt eine kleine redaktionelle Anpassung.

**2. Aufgaben des Plenums (§ 2)**

Nachdem die Wahl der Vizepräsidien der Anwaltsprüfungskommission und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von beschränkter Tragweite ist, wurde diese Kompetenz neu an die Justizverwaltungsabteilung übertragen. Zudem wurde § 2 Abs. 1 Bst. f an die neue Regelung des § 14 Abs. 5 GOG angepasst.

**3. Organisation (§ 4)**

Hier wurde in Abs. 1 Bst. b festgeschrieben, dass das Obergericht künftig nicht mehr nur eine, sondern zwei Strafabteilungen umfasst. Diese Möglichkeit, welche in der Vergangenheit bereits für die Zivil- und die Beschwerdeabteilung gewählt wurde, sieht Art. 17 Abs. 2 GOG explizit vor.

---

<sup>1</sup> BGS 161.1

<sup>2</sup> BGS 161.112

#### **4. Strafabteilungen (§ 6)**

Bis heute werden alle Berufungen und Revisionsgesuche (in Erwachsenen- wie auch Jugendstrafsachen) durch eine einzige Strafabteilung beurteilt. Dieser aus drei Richterinnen/Richtern zusammengesetzte Spruchkörper ist ebenfalls zuständig für allfällige Ermächtungsverfahren nach Art. 103 Abs. 2 GOG. Eine solche Organisation gibt keinerlei personellen Spielraum bei zunehmenden Falleingängen, ist einer ausgeglichenen Aufteilung des strafrechtlichen Fachwissens beim Obergericht abträglich und kann in gewissen Fällen auch zu Ausstandsproblemen führen. Mit der Schaffung einer zweiten Strafabteilung können und sollen künftig nach Möglichkeit mehr als drei Personen in die zweitinstanzliche strafrechtliche Rechtsprechung eingebunden werden. Dies drängte sich generell – aber auch im Zusammenhang mit dem Eingang gleich mehrerer grosser Verfahren – auf. Zudem wird so die Blockierung der gesamten Berufungsinstanz im Falle eines Ermächtungsverfahrens verhindert. Weiterhin wird – wie bereits heute in § 4 Abs. 3 GO OG generell vorgesehen – eine abweichende Zuständigkeit möglich sein (z. B. bei stark unterschiedlicher Auslastung der beiden Strafabteilungen).

#### **5. Zuständigkeitsregelung für Forderungsverzichte und Kostenerlassgesuche (§ 10)**

Gemäss § 37 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG<sup>3</sup>) sind die obersten kantonalen Gerichte zuständig für den Entscheid über Forderungsverzichte gemäss § 15 FHG (verwaltungsinterner Akt ausserhalb eines streitigen Parteiverfahrens). Nachdem bis heute nicht explizit geregelt wurde, welche Instanz innerhalb des Obergerichts solche Entscheide zu fällen hat, wurde die bisher gelebte Praxis in der GO OG nunmehr konkret und nachvollziehbar als Aufgabe des Obergerichtspräsidiums festgeschrieben (neuer Bst. f).

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; ZPO<sup>4</sup>) sieht in Art. 112 Abs. 1 vor, dass Gerichtskosten – auf Gesuch der kostenpflichtigen Partei hin – gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden können. In der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung; StPO<sup>5</sup>) ist in Art. 425 die Kannvorschrift zu finden, dass Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden können. Im Gegensatz zum verwaltungsinternen Forderungsverzicht gemäss Art. 15 FHG handelt es sich hier um nachträgliche gerichtliche Verfahren, in welchen ein formeller, mittels Verwaltungsbeschwerde an die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts anfechtbarer Entscheid zu fällen ist (§ 79 Abs. 1 Bst. d GOG).

Bereits heute werden die im Rahmen des Inkassoverfahrens eingehenden Kostenerlassgesuche durch das Obergerichtspräsidium – in enger Zusammenarbeit mit der Gerichtskasse – behandelt. Sofern keine einvernehmliche Lösung (z. B. im Sinne einer Ratenzahlung oder Stundung) gefunden werden kann, fällt das Obergerichtspräsidium im Rahmen einer formellen Verfügung einen Entscheid. Um auch in diesem Justizbereich künftig und vor allem auch nach aussen klare Verhältnisse zu schaffen, soll diese Kompetenz in der GO OG festgeschrieben werden (neuer Bst. g). Der bisherige Bst. f wird folglich mit gleichem Wortlaut zum Bst. h. Diese Neunummerierung schadet aus gesetzestechnischen Überlegungen nicht, da auf diese

---

<sup>3</sup> BGS 611.1

<sup>4</sup> SR 272

<sup>5</sup> SR 312.0

generelle Vertretungskompetenz in der Vergangenheit mit grösster Wahrscheinlichkeit noch nie referenziert wurde.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Nachdem die Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Teilrevision der GO OG nur eine kleinere Umorganisation sowie interne Kompetenzverschiebungen zum Gegenstand hat, sind damit keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

## **7. Antrag**

Gestützt auf § 17 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, beantragen wir Ihnen,

der revidierten Geschäftsordnung des Obergerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 3551.2 - 17269).

Zug, 29. März 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegart

Die Generalsekretärin: Manuela Frey